



Regierungsrat, 9102 Herisau

An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 13. August 2024

5000.949

Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, Teilrevision (Normalarbeitsvertrag Hausdienst); 2. Lesung

1. Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 13. August 2024

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat an seiner Sitzung vom 6. Mai 2024 den Entwurf für eine Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG zum ZGB; bGS 211.1) über den Normalarbeitsvertrag für den Hausdienst in 1. Lesung behandelt und der Vorlage in der Gesamtabstimmung mit 50:11 bei einer Enthaltung zugestimmt. Die Vorlage unterstand bis zum 7. Juni 2024 der Volksdiskussion (vgl. Amtsblatt vom 10. Mai 2024). Innerhalb dieser Frist sind keine Beiträge eingegangen.

Der Regierungsrat hat die in der 1. Lesung im Kantonsrat formulierten Fragen und Anliegen aufgenommen und nimmt nachfolgend dazu Stellung.



B. Fragen und Anliegen aus der 1. Lesung im Kantonsrat

1. Einordnung im EG zum ZGB

Kantonsrätin Kohler, Rehetobel, möchte wissen, weshalb die neue Bestimmung nicht unter den ersten Titeln "Zuständigkeiten von Behörden und Verfahren" des EG zum ZGB eingeführt worden sei (provisorisches Wortprotokoll, S. 469).

Beim ersten Titel des EG zum ZGB handelt es sich um Zuständigkeitsregelungen, durch welche der entsprechenden Verwaltungsbehörde direkte Verfügungskompetenzen übertragen werden. Die materiellen Gesetzesgrundlagen dazu sind bereits in der übergeordneten Gesetzgebung zu finden. Im Gegensatz dazu haben die Kantone gemäss Art. 359 Abs. 2 des Obligationenrechts (OR; SR 220) für das Arbeitsverhältnis der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und der Arbeitnehmer im Hausdienst Normalarbeitsverträge zu erlassen, die namentlich die Arbeits- und Ruhezeit ordnen und die Arbeitsbedingungen der weiblichen und jugendlichen Arbeitnehmer regeln. Es handelt sich damit um einen Rechtsetzungsauftrag des Bundes an den Kanton. Der Kanton muss folglich noch die materiellen Gesetzesgrundlagen schaffen. Vorliegend soll diese Rechtsetzungskompetenz an den Regierungsrat delegiert werden. Da es sich bei den Zuständigkeitsregelungen im ersten Titel des EG zum ZGB um Verfügungskompetenzen handelt und vorliegend um eine Rechtsetzungskompetenz, ist deren Delegation nicht im ersten Titel des EG zum ZGB zu regeln, sondern im zweiten Titel, welcher die organisatorischen Bestimmungen und das kantonale Zivilrecht enthält.

2. Überprüfung des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende durch das Departement Gesundheit und Soziales

Die Fraktion der Parteiunabhängigen regt an, dass zur höheren Priorisierung die Überprüfung des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende in Zukunft eventuell durch das Departement Gesundheit und Soziales erfolgen und mit dem Departement Bau und Volkswirtschaft besprochen werden könnte (provisorisches Wortprotokoll, S. 465).

In Zukunft soll der Regierungsrat für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende zuständig sein. Der Regierungsrat entscheidet über die innere Organisation und darüber, welches Departement die regierungsrätlichen Geschäfte vorbereitet. Für die Vorbereitung des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende soll das Departement Bau und Volkswirtschaft zuständig sein, welchem auch das Amt für Wirtschaft und Arbeit angegliedert ist. Die Zusammenarbeit zwischen dem vorbereitenden Departement und den anderen Departementen findet über das Mitberichtsverfahren statt. Damit finden auch die Anliegen des Departements Gesundheit und Soziales ihre Beachtung. Der Anstoss einer Überprüfung des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende durch das Departement Gesundheit und Soziales ist ohne weiteres möglich.

3. Kontrolle der hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisse

Die Fraktion Mitte/EVP/GLP erwartet, dass der Regierungsrat für eine angemessene Kontrolle die notwendigen Ressourcen in der Verwaltung zur Verfügung stelle, dies insbesondere in der Übergangszeit sowie auch vor dem Hintergrund, dass gemäss Rechenschaftsbericht diverse Kontrollziele im zuständigen Departement nicht erreicht worden seien (provisorisches Wortprotokoll, S. 466).

Kantonsrätin Egger, Speicher, wirft die Frage auf, wie die Kontrollen funktionieren sollen, wenn keine Meldepflicht besteht (provisorisches Wortprotokoll, S. 469).

Kontrollen von Arbeitsverhältnissen, die dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende unterstehen, werden nur durchgeführt, wenn die Tripartite Kommission diese Arbeitsverhältnisse als Fokusbranche definiert. Für diese Kontrollen ist das kantonale Arbeitsinspektorat zuständig. In den Bereichen der flankierenden Massnahmen und der Umsetzung der Bekämpfung der Schwarzarbeit kontrolliert das kantonale Arbeitsinspektorat grundsätzlich direkt bei Meldeeingang oder bei Verdachtsmeldung. Das Kontrollieren von solchen Arbeitsverhältnissen ist bereits heute Teil der Arbeit des kantonalen Arbeitsinspektorats. Es stellen sich aufgrund des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende keine zusätzlichen Aufgaben, weshalb auch kein grösserer personeller Aufwand entsteht. Gemäss Rechenschaftsbericht 2023 des Regierungsrates konnten die Vorgaben aufgrund personeller Mutationen im kantonalen Arbeitsinspektorat und der damit verbundenen Personallücken nicht erfüllt werden. Eine Meldepflicht für die dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende unterstellten Arbeitsverhältnisse ist nicht nötig, da das kantonale Arbeitsinspektorat Kenntnis von diesen Arbeitsverhältnissen zum einen über die Meldepflicht im Bereich der flankierenden Massnahmen und zum anderen über das Amt für Inneres (Abteilung Migration) erhält. Schliesslich sind solche Arbeitsverhältnisse auch bei den entsprechenden Ausgleichskassen gemeldet. Mit diesen Informationen ist eine Kontrolle dieser Arbeitsverhältnisse sichergestellt, ohne dass eine allgemeine Meldepflicht eingeführt werden müsste.

4. Zwei Normalarbeitsverträge für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende (separate Lösung für die 24-Stunden-Betreuung)

Kantonsrätin Egger, Speicher, hätte eine separate Lösung für die 24-Stunden-Betreuung vorgezogen, da es sich bei den Adressaten um Laienarbeitgebende und häufig um ausländische Arbeitnehmende handle (provisorisches Wortprotokoll, S. 469).

Der Regierungsrat verzichtet insbesondere aus den folgenden Gründen auf einen separaten Normalarbeitsvertrag für die 24-Stunden-Betreuung. Die Bestimmungen des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende sollen gleichermassen sowohl für die normale hauswirtschaftliche Arbeitsleistung/Betreuung als auch für die 24-Stunden-Betreuung gelten. Die Integration der 24-Stunden-Betreuung sorgt für Transparenz, da sämtliche anwendbaren Bestimmungen in Betreuungs- und Haushaltsarbeitsverhältnissen in einem einzigen Normalarbeitsvertrag geregelt werden. Fast alle Bestimmungen des geltenden Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende würden im Fall eines separaten Erlasses für die 24-Stunden-Betreuung wiederholt, da sie sowohl für die normale hauswirtschaftliche Arbeitsleistung/Betreuung als auch für die 24-Stunden-Betreuung gelten würden. Viele auf den ersten Blick typische 24-Stunden-Betreuungs-Regelungen, wie beispielsweise die Sonntags- oder Nachtarbeit, können auch im Rahmen von normalen hauswirtschaftlichen Arbeitsleistungen/Betreuungsverhältnissen auftreten. Die wenigen Bestimmungen, welche sich nur auf die 24-

Stunden-Betreuung beziehen, wirken nicht störend und führen aufgrund ihrer besonderen Kennzeichnung auch nicht zu Unklarheiten. Zudem vermeidet die Verankerung der Bestimmungen in einem einzigen Normalarbeitsvertrag Unklarheiten und Rechtsunsicherheiten etwa bezüglich der Abgrenzung, unter welchen Normalarbeitsvertrag z.B. eine Person fällt, die Vollzeit, das heisst 45 Stunden, in einem Haushalt arbeitet, unter anderem auch Gesellschaft leisten muss und in Ausnahmefällen auch einmal im Haus der Arbeitgebenden übernachtet. Nur ein Normalarbeitsvertrag wird den Laienarbeitgebenden und den oft ausländischen Arbeitnehmenden besser gerecht. Schliesslich ist bereits der geltende Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende anwendbar, wenn Arbeitnehmende beim Arbeitgebenden wohnen (vgl. Art. 7 Abs. 3 des geltenden Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende).

5. Freizeitregelung im Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende

Kantonsrätin Egger, Speicher, bittet um Klarstellung, wie aus dem zusätzlichen freien Halbtage (1.5 freie Tage) gemäss Art. 9 Abs. 2 des revidierten Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende lediglich ein freier Tag geworden ist (provisorisches Wortprotokoll, S. 469 f.).

Der geltende Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende sieht vor, dass, wenn die Arbeitnehmenden an einem gesetzlich anerkannten Feiertag, der nicht auf einen Sonntag fällt, arbeiten, ihnen ein zusätzlicher freier Halbtage zu gewähren ist (Art. 5 Abs. 3). Es wurde bisher davon ausgegangen, dass der nicht gewährte Feiertag mit anderthalb Tagen kompensiert wird. Richtig ist jedoch, dass gemäss dem geltenden Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende der Feiertag nur mit einem halben Tag kompensiert werden kann. Der "zusätzliche freie Halbtage" bezieht sich auf die Freizeit von anderthalb Tagen, welche den Arbeitnehmenden wöchentlich zusteht (Art. 5 Abs. 1). Das heisst, den Arbeitnehmenden wird zusätzlich zu den wöchentlichen anderthalb freien Tagen ein freier Halbtage gewährt, wenn sie an einem Feiertag arbeiten. Damit steht den Arbeitnehmenden keine vollständige Kompensation des Feiertages zu. Dies erachtet der Regierungsrat als nicht gerechtfertigt. Um eine Verbesserung der bestehenden Situation zu erreichen, sieht der Regierungsrat vor, im revidierten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende eine Bestimmung einzuführen, die die Kompensation des ganzen Tages sicherstellt und auf eine Erhöhung der Kompensation auf anderthalb Tage zu verzichten.

6. Ferienregelung im Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende

Kantonsrätin Egger, Speicher, hält fest, dass es beim Ferienanspruch eine Verschlechterung gegenüber dem geltenden Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmer gebe. Der Arbeitnehmer erhalte ab dem 10. Dienstjahr beim gleichen Arbeitgeber nicht mehr fünf Wochen Ferien. Sie möchte zudem wissen, weshalb die Bestimmung nicht konsequent der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft (bGS 222.216) angepasst worden sei (provisorisches Wortprotokoll, S. 469 ff.).

Kantonsrat Weber, Trogen, möchte wissen, wer den Zeitpunkt des Ferienbezugs bestimme und ob dazu eine Regelung notwendig sei. In der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft bestimme das der Arbeitgeber, was aber nicht für jedes Arbeitsverhältnis von Vorteil sei. Gemäss Obligationenrecht bestimme der Arbeitgebende den Zeitpunkt des Ferienbezugs unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Arbeitnehmenden (provisorisches Wortprotokoll, S. 470).



Kantonsrat Graf, Heiden, regt an, eine Streichung von Art. 10 Abs. 2 des revidierten Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende in Betracht zu ziehen. Diese Bestimmung mache die Arbeitgebenden darauf aufmerksam, dass man vom Grundsatz abweichen könne. Mit einer Streichung dieses Absatzes wäre der Arbeitnehmerschutz viel stärker (provisorisches Wortprotokoll, S. 473).

Der Regierungsrat prüft, ob der Ferienanspruch von fünf Wochen ab dem 10. Dienstjahr in den revidierten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende aufgenommen wird. Eine Regelung, wer den Zeitpunkt des Ferienbezugs bestimmt, besteht bereits mit Art. 329c Abs. 2 OR. Auch die anteilmässige Anrechnung für ein angebrochenes Dienstjahr und der Zusammenhang der Ferien, wie sie Art. 9 Abs. 2 und 3 der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft vorsieht, sind bereits mit Art. 329a Abs. 3 und Art. 329c Abs. 1 OR geregelt. Die Bestimmungen des Obligationenrechts über den Einzelarbeitsvertrag gelten auch ohne Nennung im Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende. Aufgrund der Informationsfunktion des Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende prüft der Regierungsrat, ob diese Bestimmungen übernommen werden. Art. 10 Abs. 2 des revidierten Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende soll dem Schutz des Arbeitnehmenden dienen. Mit dieser Bestimmung soll der Grundsatz eingeführt werden, dass die Zeit, während der sich die Arbeitnehmenden mit den Arbeitgebenden oder den zu betreuenden Personen auf Reisen oder in den Ferien befinden, immer als Arbeitszeit/Präsenzzeit/Rufbereitschaft gilt. Würde diese Bestimmung komplett gestrichen, gälte dieser Grundsatz nicht, womit der Schutz der Arbeitnehmenden geschwächt würde. Der Regierungsrat prüft hingegen, ob der Zusatz "ohne besondere schriftliche Abmachung" gestrichen wird.

7. Arbeitszeiterfassung im hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnis

Kantonsrätin Egger, Speicher, erachtet eine monatliche Pflicht zur Visierung der Arbeitszeiterfassung im Bereich der 24-Stunden-Betreuung als fragwürdig. Es soll geprüft werden, ob eine differenziertere Regelung für die unterschiedlichen Pensen praktikabler sei (provisorisches Wortprotokoll, S. 470).

Der Regierungsrat prüft die Aufnahme einer differenzierten Regelung für die normale hauswirtschaftliche Arbeitsleistung/Betreuung und die 24-Stunden-Betreuung in den revidierten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende.

8. Übernahme der Übergangs- und Schlussbestimmungen des Normalarbeitsvertrags für die wohngemeinschaftliche Betreuung des Kantons Basel-Landschaft

Kantonsrätin Egger, Speicher, bittet um Prüfung, ob es sinnvoll wäre, gewisse Übergangs- und Schlussbestimmung aus dem Normalarbeitsvertrag für die wohngemeinschaftliche Betreuung des Kantons Basel-Landschaft zu übernehmen (provisorisches Wortprotokoll, S. 470).

Die Übergangsbestimmungen des Normalarbeitsvertrags für die wohngemeinschaftliche Betreuung des Kantons Basel-Landschaft betreffen die Bestimmungen "Abweichungen von diesem Normalarbeitsvertrag", "Streitigkeiten und Auskunftsstellen" und "Schriftenkontrolle, Arbeitsbewilligung". Art. 3 Abs. 2 des revidierten Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende soll vorsehen, dass im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften nur in einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag vom Normalarbeitsvertrag abgewichen werden darf. Dies soll sowohl für Abreden zu Gunsten als auch zu Ungunsten der Arbeitnehmenden gelten und ginge damit

weiter als die Bestimmung im Kanton Basel-Landschaft. Der Regierungsrat prüft hingegen, ob eine Bestimmung betreffend die zuständige Stelle bei Streitigkeiten als allgemeinen Verweis auf die Schweizerische Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung; ZPO; SR 272) aufgenommen wird. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden existiert keine allgemeine Auskunft- oder Beratungsstelle. Es bestehen diverse Organisationen, die entsprechende Informationen zur Verfügung stellen sowie Beratungen anbieten. Insbesondere ist dabei im Bereich der Care-Migration auf den Verein CareInfo hinzuweisen, von welchem der Kanton Appenzell Ausserrhoden Mitglied ist. Dieser Verein stellt auf der Internetseite alle rechtlichen Informationen und News in diesem Bereich sowie auch ein Forum für Care-Migranten/Migrantinnen bereit. Zudem steht bei Fragen zum Arbeitsvertragsrecht (Lohnfortzahlung, Kündigungsschutz usw.) und dem Arbeitslosenversicherungsrecht die Arbeitslosenversicherung AR zur Verfügung. Schliesslich bietet der Gewerkschaftsbund Appenzell eine Rechtsberatung an. Der Regierungsrat prüft jedoch, ob diese Informationen in einem Merkblatt zur Verfügung gestellt werden sollen. In Bezug auf die "Schriftenkontrolle" gemäss der Bestimmung im Kanton Basel-Landschaft verweist der Regierungsrat auf Art. 19 und 20 des revidierten Normalarbeitsvertrags für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende. Diese Bestimmungen sehen vor, dass die Arbeitnehmenden bei den staatlichen Sozialwerken zu versichern sind. Gemäss dem Normalarbeitsvertrag für die wohngemeinschaftliche Betreuung des Kantons Basel-Landschaft haben sich die Arbeitgebenden bei der Anstellung von ausländischem Betreuungspersonal vor Vertragsabschluss beim Amt für Migration und Bürgerrecht und beim kantonalen Amt für Industrie, Gewerbe und Arbeit über die erforderlichen Bewilligungen und Auflagen zu erkundigen. Es handelt sich hierbei um einen Hinweis und nicht um eine gesetzliche Vorschrift. Der Regierungsrat prüft jedoch, ob dieser Hinweis/diese Information in einem Merkblatt zur Verfügung gestellt wird.

9. Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende

Kantonsrätin Egger, Speicher, hält fest, dass es in einigen Bereichen Verschlechterungen gegenüber dem geltenden Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende gebe. Dies sei bei der Treueprämie, der Abgangsentschädigung und bei Bildungsveranstaltungen der Fall (provisorisches Wortprotokoll, S. 469).

Der Regierungsrat prüft die Aufnahme einer Bestimmung betreffend die Treueprämie in den revidierten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende. Die revidierte Bestimmung betreffend die Abgangsentschädigung entspricht derjenigen der Verordnung über den Normalarbeitsvertrags für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft (Art. 24 Abs. 1), weshalb diese so übernommen werden soll. Anderslautende Abmachungen können mit einem schriftlichen Einzelarbeitsvertrag vereinbart werden. In der Verordnung über den Normalarbeitsvertrag für Betriebs- und Hausangestellte in der Landwirtschaft besteht eine Regelung betreffend die Aus- und Weiterbildung (Art. 12). Der Regierungsrat prüft die Übernahme dieser Regelung in den revidierten Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende.



10. Definition des hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnisses als privatrechtliches Arbeitsverhältnis

Kantonsrätin Egger, Speicher, erachtet es als formalistisch, wenn sich der Regierungsrat konsequent auf den Standpunkt stelle, dass es sich um privatrechtliche Arbeitsverhältnisse handle und es grundsätzlich an den Vertragsparteien liege, sich beispielsweise über ihre Rechte und Pflichten zu informieren. Es handle sich in der Regel um unerfahrene Arbeitgebende, Zufallsarbeitgebende und gleichzeitig um Arbeitskräfte, welche oft über mangelhafte Deutschkenntnisse verfügten und mit den rechtlichen Gepflogenheiten nicht vertraut seien (provisorisches Wortprotokoll, S. 469).

Dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende kommt insbesondere eine Informationsfunktion gegenüber den Arbeitgebenden und den Arbeitnehmenden zu. Im Hinblick darauf, dass es sich bei den meisten Arbeitgebenden um Laien und bei den Arbeitnehmenden oft um ausländische Arbeitskräfte handelt, sieht der Regierungsrat vor, diverse Bestimmungen aus dem Obligationenrecht zu übernehmen. Diese Bestimmungen wären auch ohne Nennung im Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende anwendbar. Auch prüft der Regierungsrat die Übernahme der verschiedenen Anregungen anlässlich der 1. Lesung im Kantonsrat in den Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende. Zudem prüft der Regierungsrat, ob weitere Informationen mittels eines Merkblatts zur Verfügung gestellt werden. Insgesamt wird der Informationsfunktion des Normalarbeitsvertrages für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende damit genüge getan. Es kann und soll nicht jedes Detail im Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende geregelt werden, da es sich bei den dem Normalarbeitsvertrag für hauswirtschaftliche Arbeitnehmende unterstellten Vertragsverhältnissen trotz allem um privatrechtliche Vertragsverhältnisse handelt und es grundsätzlich an den Vertragsparteien liegt, sich über die rechtlichen Grundlagen sowie über ihre Rechte und Pflichten zu informieren.

C. Auswirkungen

Die Aussagen im Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Dezember 2023 zuhanden der 1. Lesung im Kantonsrat gelten weiterhin.

D. Inkraftsetzung

Der Regierungsrat beabsichtigt, die Teilrevision des EG zum ZGB auf den 1. Februar 2025 in Kraft zu setzen.



E. Antrag

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

der Teilrevision des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Normalarbeitsvertrag Hausdienst) in 2. Lesung zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

sign. Yves Noël Balmer

sign. Roger Nobs

Yves Noël Balmer, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilage 1.1

Gesetzesentwurf, 2. Lesung